

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU - Barrierearme Stadt

234
Kredit

Finanzierung von Investitionen kommunaler Unternehmen und sozialer Organisationen zur barrierefreien/-armen Umgestaltung der kommunalen und sozialen Infrastruktur

Förderziel

Mit dem Förderprogramm "IKU - Barrierearme Stadt" sollen vor dem Hintergrund des demografischen und sozialen Wandels investive Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielen bestehender integrierter Stadt(teil-)entwicklungskonzepte stehen oder aus diesen abgeleitet werden.

Die Kredite werden aus Mitteln der KfW für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer kann Anträge stellen?

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Modelle), deren Gruppenumsatz 500 Mio. Euro nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass die mit zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredites von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (s. o.) oder einer gemeinnützigen Organisation genutzt werden.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert.

Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist;
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Merkblatt

Kommunale und soziale Infrastruktur

IKU - Barrierearme Stadt

Was wird gefördert?

Gefördert werden barrierereduzierende Maßnahmen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur, die zur Herstellung von Barrierefreiheit entsprechend der DIN 18040-1 oder der DIN 18040-3 dienen und in den Förderbereichen 1-10 näher beschrieben sind. Dies sind:

- A. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten)
- B. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (z. B. Straßen, Haltestellen)

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche, sachliche und/oder zeitliche Vorhabensabschnitte möglich. Dabei gilt der Vorhabensabschnitt als Einzelvorhaben.

Alle Maßnahmen müssen mindestens den technischen Anforderungen entsprechen (bei Barrierefreiheit DIN 18040-1 oder DIN 18040-3) und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und technische Mindestanforderungen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt. Alle Kosten, die für die fachgerechte Ausführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie der Kosten von Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Investitionsobjektes notwendig sind, werden gefördert.

Es wird empfohlen, einen Bauvorlageberechtigten oder sachverständigen Vertreter des zuständigen Bauamtes in die Planung und Durchführung des Vorhabens einzubeziehen.

Nicht finanziert werden wohnwirtschaftliche Projekte.

Barrierereduzierende Maßnahmen in Wohngebäuden werden im Programm "Altersgerecht Umbauen" (Programmnummer 159) gefördert (www.kfw.de/159).

Förderbereiche

Die in den nachfolgenden Förderbereichen 1 bis 10 dargestellten Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert durchgeführt werden:

A. Gebäude

1. Wege zu Gebäuden und Stellplätze

- Anpassung der Wege zu kommunalen oder sozialen Gebäuden (Nichtwohngebäude) einschließlich Verbesserung der Beleuchtung
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachungen

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

Förderfähige Maßnahmen

IKU - Barrierearme Stadt

2. Gebäudezugänge und Servicesysteme

- Schaffung schwellenloser Übergänge
- Anpassung von Türen einschließlich Öffnungshilfen, Türkommunikationssystemen und Schaffung von Bewegungsflächen
- Windfänge
- Maßnahmen zur verbesserten Orientierung einschließlich Beleuchtung
- Anpassung von Portierslogen und Schalterbereichen (z. B. Info-Schalter, Kassen, Kantinen)

3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von mechanischen Fördersystemen (Aufzüge, Lifter, Hebebühnen) als Anbauten oder Einbauten
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Nachrüstung mit Rampen z. B. zur Überwindung von Zwischenstufen

4. Raumgeometrie

- Änderung des Zuschnitts von Räumen einschließlich Fluren zur Herstellung einer besseren Erschließung
- Verbreiterung von Türdurchgängen mit Einbau neuer Türen (innen) einschließlich Einbau von Öffnungssystemen und Türkommunikationssystemen
- Schaffung von Abstellbereichen für Mobilitätshilfen

5. Sanitärräume

- Schaffung barrierefreier/-armer WCs und Mehrzweck-WCs
- Anpassung und Ausstattung von Sanitäranlagen

6. Bodenbeläge in Innenräumen

- Austausch des Bodenbelags
- Ergänzungen zur Verbesserung der Trittsicherheit
- Beseitigung von Unebenheiten
- Schaffung schwellenloser Übergänge

7. Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung, Kommunikation

- Verbesserung der Raumakustik
- Schall- und Sprachübertragungsanlagen (einschließlich Gebärdensprachübertragung)
- Visuelle und taktile Orientierungshilfen
- Verbesserung der Beleuchtung in Aufgängen, Fluren und Innenräumen

IKU - Barrierearme Stadt

8. Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder)

- Anpassung der WC-, Dusch-, Wasch- und Umkleidebereiche einschließlich Ausstattung mit Sicherheitssystemen
- Abstellbereiche für den Rollstuhl-/Mobilitätshilfenwechsel
- Schaffung von taktilen Hilfen und Einstiegshilfen in Schwimm- oder Therapiebecken
- Maßnahmen für den Mannschaftsrollstuhlsport
- Anpassung von Zuschaueranlagen in Sportstätten
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz) und deren Überdachung

B. Verkehrsanlagen, öffentlicher Raum

9. Verkehrsanlagen

- Überwindung von Höhenunterschieden (z. B. Über-/Unterführungen, Erschließung von U-/S-Bahnstationen)
- Anpassung von Haltestellen (ÖPNV)
- Aufbau elektronischer und internetbasierter Informationssysteme (z. B. Internetplattformen zur Information über barrierefreie Reiseketten, Störungsmeldungen in Echtzeit; mobile Kommunikationssysteme zwischen Fahrzeug und Fahrgast für sehbehinderte Menschen über Bluetooth, Mobilfunk)
- Schaffung von barrierefreien Stellplätzen (z. B. Kfz)

10. Öffentlicher Raum

- Straßenraum (z. B. Anpassung von Fußgängerüberwegen und Fußgängerzonen, Nachrüstung von Lichtsignalanlagen)
- Anpassung von Leit- und Orientierungssystemen an Anforderungen blinder oder sehbehinderter Menschen
- Schaffung von barrierefreien/-armen öffentlichen WC-Anlagen und Mehrzweck-WCs (einschließlich Neubau)
- Park- und Grünanlagen
- Spielplätze

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe hierzu Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0065).

IKU - Barrierearme Stadt

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.
Der Kredithöchstbetrag beträgt 50 Mio. Euro pro Vorhaben.

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)

Zinssatz

- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre festgeschrieben.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihrem Kreditinstitut vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von Ihrem Kreditinstitut festgelegt.
- In allen Programmvarianten wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Es erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet das Kreditinstitut den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer zu entnehmen.

Die geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) je Preisklasse finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 Prozent.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in Teilbeträgen ausgezahlt.

IKU - Barrierearme Stadt

- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.
- Beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 1 Monat nach dem Zusagedatum wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25% pro Monat für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge fällig.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens. Mehrjährige Vorhaben werden in Bauabschnitte gegliedert, die einen Zeitraum von 12 Monaten nicht unter- und von 36 Monaten nicht überschreiten dürfen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (z. B. Formulare, Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/234.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie mit Ihrem Kreditinstitut.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular (Formularnummer 600 000 0141). Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben einschließlich der geplanten Maßnahmen sowie die Zuordnung des Kreditbetrages zu den geplanten Verwendungszwecken regelmäßig aus. Eine darüber hinaus gehende detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist in der Regel nicht erforderlich.

Antragstellung

Antragstellung, Sicherheiten,
Unterlagen

IKU - Barrierearme Stadt

- Die Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen (Formularnummer 600 000 0075).
(Ausgenommen bei Inanspruchnahme beihilfefreier Zinssätze oberhalb des EU-Referenzzinssatzes.)

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilferechtliche Regelung

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352 am 24.12.2013) Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Nachweis der Mittelverwendung

Den programmgemäßen Einsatz der Mittel weisen Sie nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen, spätestens jedoch 24 Monate nach Vollauszahlung gegenüber Ihrem Kreditinstitut nach (Formularnummer 600 000 0227).

Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass die technischen Mindestanforderungen dieses Merkblatts eingehalten wurden.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Jahre hinaus ist nach jedem Bauabschnitt bzw. jeder Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtbauvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck, zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Anlage

- Technische Mindestanforderungen